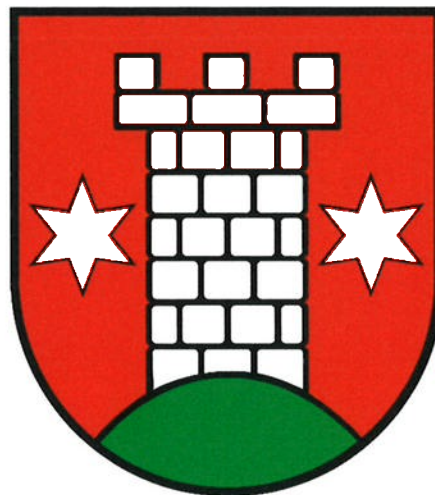


# **Entschädigungsreglement der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) der Gemeinde Aristau**



**2026**

## Inhaltsübersicht

Sold.....	3
Pauschalentschädigungen.....	3
Entschädigung für das Kader der Feuerwehr .....	3
Auszahlungen .....	4
Teuerung .....	4
Inkrafttreten.....	4

## Entschädigungsreglement der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) der Gemeinde Aristau

Gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aristau folgendes Entschädigungsreglement.

### § 1 Sold

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr AdF werden wie folgt entschädigt:

	CHF
a) Übungen	
1. Pro Übung (Übung von 2 Stunden)	50.00
2. Zusätzliche Arbeiten pro Stunde	33.00
b) Einsätze	
1. Die 1. Stunde	50.00
2. Für jede weitere Stunde	33.00

### § 2 Pauschalentschädigungen

<sup>1</sup> Es gelten die folgenden Pauschalentschädigungen:

	CHF
a) Tagespauschale (z. B. Kursbesuche, etc.)	260.00
b) Halbtagespauschale (z. B. Kursbesuche, etc.)	130.00
c) Sitzungsgeld pro Stunde für Rapporte und Kommissionsmitglieder	33.00
d) Sitzungsgeld für Aktuar/in und Präsident/in pro Stunde (Die Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit ist im Sitzungsgeld inkludiert)	66.00
e) Auswertige Verpflegung Tagespauschale	34.00
f) Auswertige Verpflegung Halbtagespauschale	17.00
g) Kilometerentschädigung für Personenwagen	0.70
h) Kilometerentschädigung für Motorräder	0.40
i) ÖV effektive Kosten (2. Klasse Billett)	
j) Parkgebühren mit Vorlage Beleg effektive Kosten	

### § 3 Entschädigung für das Kader der Feuerwehr

<sup>1</sup> Es gelten die folgenden Entschädigungen des Kadern pro Kalenderjahr:

Funktion	CHF
Kommandant	3'400.00
Vize-Kommandant	1'300.00
Offizier	600.00
Fourier	1'200.00
Gruppenführer	200.00
Feldweibel	900.00
Löschzugchef	500.00
Atemschutzchef	450.00
Atemschutzchef Stellvertreter	400.00
Atenschutz Gerätewart	250.00
Atenschutz Gerätewart Stellvertreter	200.00
Fahrlehrer	200.00

Fahrlehrer Stellvertreter	150.00
Maschinenchef	450.00
Maschinenchef Stellvertreter	400.00
Materialwart	900.00
Materialwart Stellvertreter	800.00
Verkehr Chef	200.00
Verkehr Chef Stellvertreter	150.00

<sup>2</sup> Bei längerer Abwesenheit eines AdF, der eine der oben aufgeführten Funktionen ausübt, hat der Stellvertreter anteilmässig Anspruch auf dessen Entschädigung. Kann das Amt während mehr als 60 Tagen nicht ausgeübt werden oder können die Pflichten aufgrund häufiger Absenzen nicht wahrgenommen werden, wird die pauschale Entschädigung entsprechend gekürzt. Im Krankheitsfall ist ab dem 31. Tag ein Arzzeugnis vorzulegen.

#### § 4 Auszahlungen

<sup>1</sup> Der Sold wird jährlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen des Kaders werden jährlich ausbezahlt.

#### § 5 Teuerung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen von §§ 1, 2 und 3 im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbstständig anzupassen.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung ist über die Anpassung zu informieren.

#### § 6 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Dieses Entschädigungsreglement ersetzt alle vorgängigen Bestimmungen des Feuerwehrwesens der Gemeinde Aristau.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Aristau beschlossen am 14. November 2025.

Aristau, 5. Januar 2026

#### GEMEINDERAT ARISTAU

Gemeindeammann:



Isabelle Hediger

Gemeindeschreiberin:



Michelle Käppeli